

**Antrag des Regierungsrates vom 14. Mai 2013; Vorlage Nr. 2260.2 (Laufnummer 14362)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für Massnahmen bei der Übertragungsleitung für Elektrizität**

Vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu:                **???.???**

Geändert:        –

Aufgehoben:     –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und auf § 28 Abs. 2 Bst. a des Finanzhaushaltgesetzes<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

**§ 1            Zweck und Interessenausgleich**

<sup>1</sup> Der Kanton und die betroffenen Einwohnergemeinden treffen Massnahmen, um auf ihrem Gebiet

- a) mit Zustimmung der Leitungseigentümer bei der oberirdisch geführten Übertragungsleitung für 380 kV mittelfristig einzelne Masten zu versetzen und damit sowohl die Wohnqualität in den Siedlungen zu verbessern als auch die Landschaft zu schonen;
- b) die oberirdisch geführte Übertragungsleitung für 380 kV längerfristig auf technisch und raumplanerisch angemessener Länge unterirdisch zu führen.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [611.1](#)

<sup>2</sup> Der Kanton kann den von den Massnahmen besonders betroffenen, namentlich den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine ausserordentliche, vertraglich festgelegte Inkonvenienzentschädigung ausrichten.

## **§ 2 Organisation**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bildet eine Fachgruppe mit Sachverständigen und mit Fachleuten aus den Direktionen und den betroffenen Einwohnergemeinden.

<sup>2</sup> Die Fachgruppe ist befugt, Abklärungen bei Behörden und Privaten zu treffen und Verträge sowie behördliche Entscheide vorzubereiten. Der Regierungsrat regelt ihre finanziellen Befugnisse.

## **§ 3 Verpflichtungskredit**

<sup>1</sup> Für Massnahmen gemäss § 1 Bst. a sowie für die Inkonvenienzentschädigungen gemäss § 1 Abs. 2 wird ein Verpflichtungskredit als Rahmenkredit von 7 Millionen Franken bereitgestellt, für jene gemäss § 1 Bst. b von 1 Millionen Franken.

## **§ 4 Beteiligung von Einwohnergemeinden**

<sup>1</sup> Die betroffenen Einwohnergemeinden tragen die Hälfte der Kosten für die Massnahmen.

<sup>2</sup> Berührt eine Massnahme mehrere Einwohnergemeinden, teilen sie den hälftigen Kostenanteil untereinander nach der auf ihr Gebiet entfallenden Länge der baulich veränderten Übertragungsleitung auf. Soweit die Kosten keinen Baumassnahmen zuzuordnen sind, erfolgt die Aufteilung nach den Bevölkerungszahlen der Einwohnergemeinden.

<sup>3</sup> Die Baudirektion stellt den Einwohnergemeinden die Betreffnisse gemäss den im Kalenderjahr aufgelaufenen Kosten nachträglich in Rechnung.

## **§ 5 Raumplanung**

<sup>1</sup> Kanton und Einwohnergemeinden nehmen bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung auf die absehbaren und beschlossenen Massnahmen gemäss § 1 besondere Rücksicht.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat legt das In-Kraft-Treten fest<sup>1)</sup>.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Die stv. Landschreiberin

---

<sup>1)</sup> In-Kraft-Treten am ...